

Hygienekonzept zur Wiederaufnahme des Veranstaltungsbetriebs Saison gong Achern und Alte Kirche Fautenbach 2021/22 und andere städtische Veranstaltungen (Stand 23. September 2021)

Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos sowie ähnliche Einrichtungen können unter Auflagen öffnen. Entscheidend sind die Verordnungen der Länder. Das Hygienekonzept der Stadt Achern basiert auf der **Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVerordnung) vom 15.09.2021.**

Nach § 10 (2) der geltenden VO sind:

„Veranstaltungen mit bis zu 25 000 Besucherinnen und Besuchern [...] zulässig mit 1. bis einschließlich 5 000 Besucherinnen und Besuchern zu 100 % der Kapazität.“

Das Hygienekonzept wird fortwährend an neue Bestimmungen angepasst. Der Kulturbetrieb der Stadt Achern verfolgt die Ziele der CoronaVO zur Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden. Zur Verfolgung dieser Ziele werden in der Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

Durch die Ziele der Verordnung abgeleitete Vorgehensweisen im Kulturbetrieb

Die 11. Corona-VO sieht Verfahren und Regelungen vor, die an Stufen (wie folgt erläutert) geknüpft werden.

Es gelten folgende Stufen: Basisstufe, Warnstufe und Alarmstufe.

1. die Basisstufe liegt vor, wenn landesweit die Zahlen der Nummern 2 und 3 nicht erreicht oder überschritten werden;

2. die Warnstufe liegt vor, wenn landesweit die stationären Neuaufnahmen mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz) die Zahl von 8 erreicht oder überschreitet oder wenn landesweit die Auslastung der Intensivbetten (AIB) mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten die absolute Zahl von 250 erreicht oder überschreitet;

3. die Alarmstufe liegt vor, wenn landesweit die Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz die Zahl von 12 erreicht oder überschreitet oder wenn landesweit die Auslastung der Intensivbetten (AIB) mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten die absolute Zahl von 390 erreicht oder überschreitet.

(3) Das Landesgesundheitsamt macht den Eintritt der jeweiligen Stufe durch Veröffentlichung im Internet (www.gesundheitsamt-bw.de/lga/de/fachinformationen/infodienste/newsletter/infektnews/seiten/lagebericht-covid-19) bekannt; hierfür sind die vom Landesgesundheitsamt veröffentlichten Zahlen maßgeblich. Für ein Eintreten der jeweiligen Stufe ist erforderlich, dass die für eine Stufe maßgebliche Zahl der Hospitalisierungs-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Werktagen oder der Auslastung der Intensivbetten an zwei aufeinander folgenden Werktagen erreicht oder überschritten wurde. Die nächstniedrigere Stufe tritt ein, wenn die für eine Stufe maßgebliche Zahl an

fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unterschritten wurde. Samstage, Sonn- und Feiertage unterbrechen die Zählung der maßgeblichen Werktage nicht. Die in der Verordnung geregelten Maßnahmen der jeweiligen Stufe gelten ab dem Tag nach der Bekanntmachung.

Zutritt zur Veranstaltung über den „3G“-Nachweis (Nachweispflicht) bei Vorliegen der Basisstufe oder Warnstufe:

Zutritt zur Veranstaltung haben Personen mit gültiger Eintrittskarte ...

... in der Basisstufe: Personen, die nach der Corona-VO als immunisiert gelten, d.h. gegen COVID-19 geimpft oder von COVID-19 genesen sind. Sie haben einen Impf- oder Genesenennachweis vorzulegen. Nicht-immunisierte Personen haben nach Vorweis (eines auf sie ausgestellten) negativen Testnachweis Zutritt. Als Test gilt ein offizieller Antigenschnelltest (max. 24 Stunden alt; kein Selbstschnelltest) oder PCR-Test. Von der Nachweispflicht sind Kinder ausgenommen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind sowie Schülerinnen und Schüler, die einen Schülerschein vorlegen können. Der Veranstalter ist zur Überprüfung der vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesenennachweise verpflichtet.

... in der Warnstufe: Personen, die immunisiert sind sowie nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet ist.

Bei Eintritt der Alarmstufe gilt der Zutritt zu Veranstaltung über den „2G“-Nachweis (Nachweispflicht)

Bei Eintritt der Alarmstufe ist der Zutritt zu Veranstaltungen nur für immunisierte Personen möglich. Der Status der Immunisierung ist durch einen Impf- oder Genesenennachweis vorzuweisen.

Allgemeine Regelungen für Veranstaltungen mit einem im Vorhinein festgelegten Programm und festen Sitzplätzen für die Dauer der Veranstaltung (lt. CoronaVO)

1. Im Sinne der Rückverfolgungspflicht ist die Aufnahme von Name, Vorname, Adresse und Telefonnummer verpflichtend sowie die Dauer des Aufenthalts. Die Datenaufnahme kann über das Einchecken per Luca- oder Corona-Warn-App erfolgen oder mit einem händischen Eintrag in die ausliegende Liste zur Rückverfolgung.
2. Bei allen Veranstaltungen herrscht eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Maske in allen Publikumsbereichen sowie am Platz bei der gesamten Veranstaltung. Ausnahme gilt für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat. Kinder sind vom Tragen einer Maske bis zur Vollendung des 6. Lebensjahr befreit
3. Nach § 2 der Corona-VO wird die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen generell empfohlen. Daraus ergeben sich:
 - a. Zwischen einzelnen Personen und Kleingruppen am Ein- und Auslass, die jeweils Mund- und Nasenschutz tragen, ist ein Abstand von möglichst 1,50 m als Empfehlung einzuhalten.
 - b. Durch den vorwiegenden „Einbahnverkehr“ an Ein- und Ausgängen ist es nicht erforderlich Eingang und Ausgang zu separieren (da reger Personenaustausch wegfällt und die Richtung zumeist gleichzeitig nach ein- oder auswärts hin geht).

- c. In den Pausen ist an Ein- und Ausgang im Sinne der Eigenverantwortung ein Abstand von möglichst 1,50 m zu berücksichtigen.
 - d. Die Mitarbeiterinnen des Fachgebiets Kultur regeln den Einlass und weisen ggfs. die Gäste zusätzlich auf die entsprechenden Vorgaben hin.
 - e. Aufgrund der 2- oder 3G-Regelung (in Abhängigkeit von der jeweils geltenden Stufe) und dem Tragen einer Maske auf den Sitzplätzen, ist das Unterschreiten des 1,50m-Abstands zulässig. Somit kann eine 100prozentige Auslastung hergestellt werden.
4. Im Veranstaltungsort werden auf der Toilette Hinweise zum gründlichen Händewaschen und zu Hygieneregeln angebracht.
 5. Personen, die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen, sind von der Veranstaltung ausgeschlossen (Hinweis an den Eingängen der Veranstaltungsstätte).
 6. Eine desinfizierende Reinigung der berührungsintensiven Flächen in den Veranstaltungsräumen erfolgt nach jeder Veranstaltung, wie beispielsweise Türklinken und Flächen in den Toilettenräumen. Hinzu kommt eine generelle nicht desinfizierende Reinigung der nicht berührungsintensiven Flächen.
 7. Vor jedem Eingang wird ein Desinfektionsmittelspender mit einem Hinweis zur Desinfektionsmöglichkeiten aufgestellt.
 8. Die Veranstaltungsräume werden regelmäßig gelüftet.

Sofortiger Ausschluss bei Ordnungswidrigkeit

Teilnahmeverbot, wer ...

- ... keine medizinische Maske trägt sowie nicht über eine entsprechende ärztliche Bescheinigung über die Befreiung von der Maskenpflicht i. S. v. § 3 Abs. 2 Nr. 4 CoronaVO verfügt und/oder diese nicht zur Prüfung dem Personal aushändigt oder
- ... die Erhebung der Kontaktdaten ganz oder teilweise verweigert
- ... zum Besuch einer Veranstaltung keine Vorlage eines Test- (= je nach geltender Stufe), Impf- oder Genesenennachweises vorbringen kann.